

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Schulträgers auf den Zweckverband der Förderschulen der Gemeinden des Oberbergischen Kreises

Zwischen dem Zweckverband der Förderschulen der Gemeinden des Oberbergischen Kreises und dem Rhein-Sieg-Kreis wird aufgrund der §§ 1, 2 und 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Zweckverband der Förderschulen übernimmt auf unbestimmte Zeit die Beschulung von Förderschülern aus der Gemeinde Windeck. Die Schülerinnen und Schüler werden an der Roseggerschule in Waldbröl unterrichtet.

§ 2

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich, für die Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Windeck, die im Förderplan den 1. Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ vermerkt haben und die Roseggerschule besuchen, einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

(2) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschussbedarfes des Zweckverbandes der Förderschulen nach dem Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde Windeck wohnen, als 1. Förderschwerpunkt im Förderplan „Emotionale und soziale Entwicklung“ vermerkt haben und die Roseggerschule in Waldbröl besuchen, an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen des Zweckverbandes, errechnet.

§ 3

(1) Im Einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages (§2) folgendes:

a) Zur Ermittlung der abrechnungsfähigen Auszahlungen für die Förderschulen des Zweckverbandes um die auf die

- Schulneubauten,
- Schulerweiterungsbauten und
- nach den jeweils geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW als Investition zu wertenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

entfallenden Auszahlungen vermindert. Die Einzahlungen werden vermindert um die Einzahlungen aus Schulkostenbeiträgen Dritter. Aus den so ermittelten abrechnungsfähigen Auszahlungen und Einzahlungen wird die Differenz errechnet.

b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler in den Förderschulen des Zweckverbandes geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schülern vervielfältigt, die in der Gemeinde Windeck wohnen, den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ als 1. Förderschwerpunkt im Förderplan vermerkt haben und die Roseggerschule in Waldbröl besuchen. Der errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag.

c) Zur Abgeltung der Investitionszahlungen erhält der Schulträger (Zweckverband der Förderschulen) die sogenannte, auf die in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Schülerinnen und Schüler anteilig entfallende Schulpauschale. Im Gegenzug trägt der Schulträger bei Abgabe der jährlichen Meldung an das Land NRW für die Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich dafür Sorge, dass die v.g. Schülerinnen und Schüler dem Rhein-Sieg-Kreis zugerechnet werden.

d) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen zur Ermittlung des Schulkostenbeitrages ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar und 15. August Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte des Beitrages zu leisten.

(3) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses (Jahresabschluss) wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

(4) Dem Rhein-Sieg-Kreis sind auf Anforderung die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 4

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die gemeinsame obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. In analoger Anwendung dieser Vereinbarung erfolgt die Abrechnung des Schulkostenbeitrages ab dem Schuljahr 2021/2022.

Gummersbach/Siegburg, den _____

Für den
Zweckverband der Förderschulen

Für den
Rhein-Sieg-Kreis
